



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



© Just - Fotolia.com

Wann ist ein Kongress absetzbar?

Für einen Kongress gilt grundsätzlich:

Nur einzelne Tage mit ganztägigen Fachvorträgen dürfen steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt weiterhin unabhängig von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), dass Reisekosten in einen privaten und beruflichen Teil aufteilbar sind.

In einem aktuellen Urteil sah der Verwaltungsgerichtshof einen Kongress, an dem ein Sportmediziner teilnahm, weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgabe absetzbar.

Der VwGH sah eine wesentliche Mitveranlassung durch private Freizeitgestaltung. Um eine Reise in einen beruflichen und privaten Teil aufteilen zu können, müssen voneinander abgrenzbare Zeiteile gegeben sein. Ist das nicht der Fall, können die Ausgaben nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn der private Teil lediglich eine untergeordnete Bedeutung spielt.

Aktuelle Entscheidung

Ein Sportmediziner nahm an einem Fortbildungslehrgang am Arlberg teil. In der

Zeit von 9:30 bis 15:30 Uhr standen für die Teilnehmer täglich „Ärztеспortstunden“ auf dem Programm. Mit professionell ausgebildeten Trainern wurden neben dem Ski fahren dynamische Übungen durchgeführt wie z.B. Gelenks-/Muskelbeanspruchung, Gleichgewicht, Herz-/Kreislaufbelastungen oder Fahren mit einem Ski.

Anschließend wurden klinische Untersuchungen und praktische Erfahrungen ausgewertet wie z.B. Muskelkater, Langzeitbelastung.

Laut den Vorgaben der Ärztekammer müssen Sportmediziner eine „Ärztеспort“-Fortbildung im Ausmaß von 20 Stunden besuchen. Sie sind auch Voraussetzung, um das Diplom als Sportmediziner zu erlangen. Auch diese Tatsache änderte nichts an der Meinung des VwGH.

Auf die gesamte Woche verteilt waren insgesamt 40 Stunden Theorie mit im Programm. Diese konnten aber keinem einzelnen Tag zugeordnet werden, daher änderten auch sie nichts an der Nicht-Abzugsfähigkeit. Lediglich am Sonntag fand ein ganztägiges Fachprogramm statt. ■

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Wann darf ein Kongress von der Steuer abgesetzt werden? Auf der ersten Seite finden Sie dazu eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Das Sparpaket 2012 bringt eine Fülle von Änderungen für nahezu alle Bürger. In dieser Ausgabe wollen wir einen Überblick über den steuerlichen Teil dieser Änderungen und Tipps dazu geben.

Österreich und die Schweiz haben sich darauf geeinigt, wie in der Schweiz liegendes Geld zukünftig besteuert wird. Vermögen, das schon auf Schweizer Konten liegt, kann durch eine Amnestie legalisiert werden.

Viel Erfolg!

Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT – Kislinger & Partner



WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Sparpaket 2012
 - > Arbeitsvertrag
- 3 > Steuerabkommen mit der Schweiz
 - > Wie viel dürfen Studenten verdienen?
- 4 > Musik in der Arztpraxis
 - > Kulturlinks
 - > Steuertermine

Sparpaket 2012

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die steuerlichen Änderungen des Stabilitätsgesetzes 2012.

Bei **Arbeitnehmern** wird das 13. und 14. Gehalt ab 2013 wie folgt besteuert werden:

- bis zu einem Bruttomonatsbezug von € 13.280,00: 6 % Lohnsteuer
- darüber hinausgehende Bezüge bis € 25.780,00: 27 % Lohnsteuer
- darüber hinausgehende Bezüge bis € 42.477,00: 35,75 % Lohnsteuer
- darüber hinausgehende Bezüge: 50 % Lohnsteuer

Selbständige Ärzte trifft die Solidarabgabe, indem der Gewinnfreibetrag reduziert wird:

- bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- zwischen € 175.000,00 und € 350.000,00 Gewinn: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen € 350.000,00 und € 580.000,00 Gewinn: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab € 580.000,00 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag

Veräußerung von Grundstücken im Privatvermögen

Die bisher geltende Spekulationsfrist (Verkauf innerhalb von zehn Jahren) wurde mit 1.4.2012 abgeschafft.

Bei den **Anschaffungen ab dem 1.4.2002** wird beim Verkauf der Gewinn mit 25 % besteuert. Nach Ablauf von zehn Jahren ab Erwerb soll es einen jährlichen Inflationsabschlag von 2 % (maximal 50 %) des Veräußerungsgewinnes geben.

Die Steuer beträgt **15 %** vom Verkaufserlös für Grundstücke, die vor dem 1.4.2002 angeschafft wurden, wenn die Umwidmung nach dem 1.1.1988 erfolgte. Für alle anderen Fälle beträgt die Steuer **3,5 %** vom Verkaufserlös. Der Veräußerungsgewinn kann aber auch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt werden. In diesem Fall kann auch der Inflationsabschlag angesetzt werden.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Hauptwohnsitze, selbst hergestellte Ge-

bäude, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben, und Enteignungen.

Veräußerung von Grundstücken im Betriebsvermögen

Bei Grundstücken des Betriebsvermögens spielt die Gewinnermittlungsart keine Rolle mehr. Der Veräußerungsgewinn wird grundsätzlich mit 25 % besteuert. Anders als bisher werden Wertänderungen von Grund und Boden steuerlich immer erfasst (also auch bei Bilanzierung nach § 4 Abs 1 und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3).

Bei der Veräußerung von bebauten Betriebsgrundstücken des Altvermögens, bei denen der Grund und Boden zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war, kann der auf Grund und Boden entfallende Anteil mit 3,5 % oder 15 % versteuert werden.

Vorsteuerabzug bei Bauvorhaben

Vorsteuer bei der Errichtung von Gebäuden kann nur mehr geltend gemacht werden, wenn der unternehmerische Mieter auch vorsteuerabzugsberechtigt ist (für Mietverhältnisse, die ab 1.9.2012 abgeschlossen werden).

Betroffen sind vor allem Mietverhältnisse mit Banken, Versicherungen, Gemeinden im Hoheitsbereich und Ärzten.

Vorsteuerrückzahlung 20 Jahre

Ein Gebäude, für das ein Vorsteuerbetrag abgezogen wurde, kann erst nach 20 Jahren (bisher: 10 Jahre) ohne eine Vorsteuerkorrektur verkauft oder privat genutzt werden (für Gebäude, die unternehmerisch erstmals ab 1.4.2012 genutzt werden).

Begünstigte Zukunftsvorsorge und Bausparen

Die Bausparprämie wird nur mehr maximal 1,5 % bis 4 % betragen (1,5 % ab April 2012).

Die Prämie bei der begünstigten Zukunftsvorsorge wird ab 2012 gesenkt. Sie beträgt 2,75 % (statt 5,5 %) zuzüglich des Zinssatzes für die Bausparförderung (in Summe für 2012: 4,25 %).

ARBEITSRECHT

Der Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden. Unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auszuhändigen. Das erfolgt im Dienstzettel.

INHALT DES DIENSTZETTELS

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte
- allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- vorgesehene Verwendung
- Anfangsbezug (Grundgehalt, -lohn, weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes
- vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers
- Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung und des Raumes im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen
- Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse des Arbeitnehmers.

SCHRIFTLICHER ARBEITSVERTRAG

Wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausfertigt, muss kein eigener Dienstzettel ausgefüllt werden, sofern die erforderlichen Mindestangaben des Dienstzettels enthalten sind. Darüber hinaus können weitere Regelungen getroffen werden wie z.B. Entgeltfortzahlung im Verhinderungsfall, Sachbezüge, ...

UNTERSCHIED SCHRIFTLICHER ARBEITSVERTRAG/DIENSTZETTEL

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag gilt in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren als **Beweismittel**. Ein Arbeitsvertrag muss vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterschrieben werden. Mit der Unterschrift erklärt sich der Arbeitnehmer mit den getroffenen Regelungen einverstanden. Aus diesem Grund bevorzugen viele Dienstgeber einen schriftlichen Arbeitsvertrag.



Steuerabkommen mit der Schweiz

Mit der Schweiz hat die österreichische Regierung ein Steuerabkommen abgeschlossen.

Ziel ist es, mit einer Steueramnestie in der Schweiz gehaltenes Vermögen zu legalisieren und künftige Steuerhinterziehungen zu verhindern.

Für wen gilt das Abkommen?

Das Steuerabkommen gilt für alle in Österreich ansässigen **natürlichen** Personen, die am 1.1.2013 Inhaber eines Kontos oder eines Depots in der Schweiz oder Nutzungsberechtigte der Vermögenswerte sind.

Zwei Arten von Abgeltung

Mit der Abgeltungssteuer werden die Einkommen- und die Umsatzsteuer sowie die früher geltende Erbschafts- und Schenkungssteuer abgegolten.

Von 1.1.2013 bis 31.5.2013 bestehen für diese Anleger zwei Möglichkeiten der Abgeltung:

Freiwillig melden

Jedem Anleger steht es frei sich freiwillig zu melden. Dies kommt einer strafbefreienden Selbstanzeige gleich.

Automatische Abzugssteuer

Der Steuerpflichtige hat auch die Wahl anonym zu bleiben. In diesem Fall führt die Schweizer Bank die Steuer ab.

Steuersatz

Der Steuersatz ist abhängig davon, wie viel Vermögen in der Schweiz liegt. Im Regelfall wird der Steuersatz bei der freiwilligen Meldung geringer sein. Der Mindeststeuersatz liegt bei 15 % und der Höchststeuersatz bei 30 %.

Unter gewissen Voraussetzungen kann es vorkommen, dass bei besonders hohem Vermögen der Steuersatz nochmals erhöht wird (bis zu 38 %).

Zukünftige Besteuerung

Angelehnt an die Kapitalertragsteuer neu werden von der Bank in der Schweiz 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten. Diese Steuerzahlung kann entweder anonym erfolgen oder die Erträge werden gemeldet.



© Freya Thüning - Fotolia.com

WIE VIEL DÜRFEN STUDENTEN VERDIENEN?

Den Sommer nutzen viele Studenten zum Geldverdienen. Übersteigt das Entgelt allerdings eine gewisse Grenze, kann dies zum Verlust der Familienbeihilfe führen.

HÖHE DER FAMILIENBEIHLIFE

Die Familienbeihilfe beträgt monatlich beim ersten Kind:

bis zum 2. Lebensjahr	€ 105,40
ab 3. bis 9. Lebensjahr	€ 112,70
ab 10. bis 18. Lebensjahr	€ 130,90
ab dem 19. Lebensjahr	€ 152,70

Für zwei Kinder erhöht sich der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe um monatlich € 12,80, bei drei Kindern um insgesamt

€ 47,80, bei vier Kindern um insgesamt € 97,80 und für jedes weitere Kind um monatlich € 50,00. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um € 138,30.

ZUVERDIENST

Studenten dürfen pro Jahr € 10.000,00 verdienen, ohne eine etwaige zustehende Familienbeihilfe zu verlieren. Für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen relevant: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge.

Für die Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe ist eine „Jahresdurchrechnung“ relevant, d.h. es gibt keine monatliche Betrachtungsweise.

Übersteigt das Einkommen im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Somit sind Familienbeihilfe und Kinder-

absetzbetrag für das gesamte Jahr zurückzuzahlen.

Nicht zum Einkommen zählen z.B. Studienbeihilfen, Waisenpensionen oder ein Karenzgeld.

STUDIENBEIHLIFE

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe (Studienzuschuss) können € 8.000,00 dazuverdient werden, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe (Zuschuss) kommt. Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind – je nach Alter des Kindes.

Hier ist das Gesamtjahreseinkommen heranzuziehen: Bruttoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale. Dies gilt für selbständige und unselbständige Einkünfte.

TIPP



Musik in der Arztpraxis



© sheffate - Fotolia.com

Muss ein Zahnarzt eine Gebühr bezahlen, wenn er seinen Patienten Musik aus dem Radio vorspielt?

Laut einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist das nicht der Fall. Es liegt keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechts vor.

Rechtliche Regelung in Österreich

Bei öffentlichen Aufführungen von urheberrechtlich geschützter Musik und/oder Texten ist an die Hersteller der Tonträger eine Gebühr zu bezahlen. Das Unionsrecht verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten dazu, diese Regelung in ihrem Recht vorzusehen. In Österreich sind diese Gebühren an die AKM, die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, zu entrichten. Laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) fällt unter den Begriff der öffentlichen Wiedergabe z.B., wenn den Hotelgästen ein Fernseher oder ein Radio in den Zimmern zur Verfügung gestellt wird.

Aktuelle Entscheidung

Der EuGH sieht zwei wesentliche Kriterien, die für die Entstehung einer Gebührenpflicht maßgeblich sind:

- Liegt eine öffentliche Wiedergabe vor?
- Dient diese öffentliche Wiedergabe Erwerbszwecken?

In dem konkreten Fall hatte die italienische Verwertungsgesellschaft

bei einem italienischen Gericht Klage eingereicht. Die Frage ging zum EuGH. Der verneinte die Gebührenpflicht. Ein Zahnarzt gibt die Musik kostenlos an seine Patienten weiter. Die Personen, die gleichzeitig in den Genuss der Musik kommen, sind im Wartezimmer relativ gering und sie kommen unabhängig von ihrem Willen in den Genuss der Musik.

Weiters erfüllt die Wiedergabe nicht den Charakter eines Erwerbszweckes. Die Patienten kommen zum Zahnarzt um behandelt zu werden. Allein durch das Vorspielen von Musik wird er nicht mehr Patienten haben und auch den Preis seiner Behandlungen kann er nicht erhöhen.

STEUERTERMINE // JUNI - AUG. 2012

Fälligkeitstermin 15. Juni 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für April
für Mai

Fälligkeitstermin 16. Juli 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für Mai
für Juni

Fälligkeitstermin 16. August 2012

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt
Est- und KöSt-Vorauszahlung

für Juni
für Juli
für das III. Quartal

KULTURLINKS

Interessantes aus Musik,
Theater und Kunst

www.stadthalle.com

ZIRKUS: Cirque du Soleil – Alegria

20. Juni – 24. Juni 2012

Wiener Stadthalle

„Alegria“ nennt der Cirque du Soleil seine neueste Produktion, die schon mehr als zehn Millionen Zuschauer in ihren Bann gezogen hat. Atemberaubende Akrobatik, märchenhafte Kostüme und eine musikalische Untermalung mit einem eigenen Live-Soundtrack lassen Sie ins Schwärmen geraten. Die Bedeutung des Wortes „Alegria“ ist auch das Ziel der Show: Glück, Freude und Begeisterung!

www.oeticket.com

MUSICAL: Cats

8. Mai – 1. Juli 2012

CATS Theaterzelt Neu Marx, Wien

Kaum jemandem ist der Musical-Klassiker „Cats“ kein Begriff. Seit Dezember 2010 ziehen die singenden Katzen mit ihrem Theaterzelt durch ganz Europa und erzählen ihre Geschichte. 2012 gastieren sie nun in Wien und laden Sie auf einen Ausflug in die Katzenwelt ein. Im Rahmen der Gastspielreihe wird die Originalinszenierung von CATS aus London in deutscher Sprache zu sehen sein.

www.ofs.at

Opern-Lounge am Sonntag

15. Juli bis 26. August 2012

jeweils an Sonntagen um 18.30 Uhr

Römersteinbruch St. Margarethen

Im Zeichen der Oper stehen alle Sonntage im Juli und August im Römersteinbruch in St. Margarethen. Die Opernlounge wird zur OPEN-LOUNGE, wo Sie mit Club-Catering und musikalischen Leckerbissen verwöhnt werden. Ab zwei Personen können Sie Melodien aus Carmen und kulinarische Genüsse in lauen Sommernächten erleben.

www.congress-innsbruck.at

BALLET/TANZ: Shadowland

25. – 26. Mai 2012

CONGRESS – Saal Dogana, Innsbruck

Nach ausverkauften Shows in Zürich ist Pilibolus mit „Shadowland“ nun erstmals auch in Österreich zu Gast. Die US-amerikanische Tanztruppe trat 2007 im Rahmen der Oscar-Verleihung auf und erlangte so weltweite Bekanntheit. Mit vollem Körpereinsatz gestalten die Künstler ein Schattenspiel der Extraklasse. Lassen Sie sich ins Staunen versetzen!